

easy2innovate – OÖ. Kleinprojektförderung

Richtlinien für die Förderung von kleinen Forschungs- und Entwicklungs-Projekten für KMU

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung.....	1
1.1	Ziele.....	1
1.2	Begriffsbestimmungen	1
1.3	Voraussetzungen.....	2
1.3.1	Welche Projekte werden gefördert.....	2
1.3.2	Wer kann Anträge einreichen.....	3
1.3.3	Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung.....	3
1.3.4	Unterstützung im Innovationsnetzwerk	3
1.3.5	Welche Projekte werden nicht gefördert.....	3
1.4	Förderung.....	4
1.4.1	Welche Kosten werden gefördert.....	4
1.4.2	Wie hoch ist die Förderung	4
1.4.3	Anerkennungstichtag für Kosten	5
1.4.4	Welche Kosten werden nicht gefördert	5
1.4.5	Umsatzsteuer	5
1.4.6	De-Minimis.....	5
2	Verfahren Förderungsantrag bis Förderungsentscheidung	5
2.1	Wo und Wie ist der Antrag einzureichen	5
2.2	Wie wird der Antrag geprüft	5
2.3	Förderungsentscheidung & Förderungsvertrag.....	6
2.4	Datenschutz.....	6
3	Verfahren Förderungsabwicklung	6
3.1	Endberichtslegung	6
3.2	Prüfung Endbericht & Projektunterlagen	6
3.3	Auszahlung der Förderung.....	7
3.4	Probleme während der Projektabwicklung	7
3.5	Rückzahlung der Förderung.....	7
4	In-Kraft-Treten und Geltungsdauer	7

1 Förderung

1.1 Ziele

Das Programm zur „Förderung von kleinen Forschungs- und Entwicklungs-Projekten für KMU“ hat zum Ziel, die Innovationsintensität von oberösterreichischen Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen und nachhaltig zu stärken.

Klein- und Mittelunternehmen, die auf erste Schritte in Forschung & Entwicklung (F&E) aufbauen können, sollen systematischen Zugang zu externem Know-How erhalten, sodass F&E für sie zur regelmäßigen Praxis wird und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt wird.

Die CATT Innovation Management GmbH wickelt dieses Förderungsprogramm im Auftrag des Landes Oberösterreich ab.

1.2 Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Förderungsprogramm bezeichnet das Programm zur „Förderung von kleinen Forschungs- und Entwicklungs-Projekten für KMU“ laut den vorliegenden Richtlinien
- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der Fassung vom 12. Februar 2007 (Verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 22. März 2007, Folge 6/2007 sowie auf <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>Themen>Förderungen>) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- Förderungsgeber ist das Land Oberösterreich. Förderungsstelle ist das Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
- Programmmanagement bezeichnet die vom Förderungsgeber mit der Durchführung und Abwicklung des Förderungsprogrammes beauftragte Institution: CATT Innovation Management GmbH, Hafestraße 47-51, 4040 Linz (nachstehend CATT)
- FörderungswerberIn bzw. FörderungsnehmerIn bezeichnet jene Organisation die gegenüber dem Förderungsgeber bzw. dem Programmmanagement als Antragsteller bzw. Vertragspartner im Förderungsvertrag auftritt.
- „Klein- und Mittelunternehmen“, „kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen“ (nachstehend KMU)
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.
KMU sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung. Siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_en.htm
- Forschungseinrichtung bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

- De-minimis-Beihilfe
Dieses Förderungsprogramm ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.
- TIM Machbarkeit- und Transferprojekt:
Ein Förderungsinstrument der Initiative TIM-Technologie- und Innovationsmanagement. Weitere Informationen <http://www.tim.at>
- Innovationsscheck: Ein Förderungsinstrument speziell für KMU in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen. Weitere Informationen <http://www.ffg.at/content.php?cid=735>
- Experimentelle Entwicklung:
Der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte und Verfahren. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte und Verfahren sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.
Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.
Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.
Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.
- Projektlaufzeit
Die Projektlaufzeit ist jener Zeitraum, der zwischen dem im Förderungsvertrag definierten Projekt-Startdatum und -Enddatum liegt.

1.3 Voraussetzungen

1.3.1 Welche Projekte werden gefördert

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind kleine F&E-Vorhaben, unabhängig von ihrem thematischen Schwerpunkt, die in Zusammenarbeit zwischen einem oberösterreichischem KMU und einer Forschungseinrichtung abgewickelt werden.

Das projektierte Vorhaben muss im Bereich „Experimentellen Entwicklung“ angesiedelt sein und eine innovative Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung mit wesentlichem Neuheitswert zum Ziel haben. Ein geringes, im Förderungsantrag klar darstellbares technologisches Entwicklungsrisiko ist Voraussetzung.

Förderbar sind Vorhaben die aufgrund ihres technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Förderbar sind Vorhaben mit einer Dauer zwischen minimal 4 und maximal 12 Monaten.

1.3.2 *Wer kann Anträge einreichen?*

FörderungswerberInnen können KMU (siehe Punkt 1.2) mit Sitz in Oberösterreich sein.

Der/die FörderungswerberIn hat in den letzten 3 Kalenderjahren vor dem Jahr der Antragstellung eine der beiden folgenden Förderungsinstrumente nachweislich in Anspruch genommen:

1. Innovationsscheck: Der Innovationsscheck wurde bereits eingelöst.
2. TIM-Expertenberatung oder TIM-Machbarkeit- und Transferprojekt: Der Förderbetrag wurde bereits ausbezahlt.

Dem/der FörderungswerberIn wurde bisher

1. noch keine Förderung aus dem gegenständlichen Förderungsprogramm gewährt.
2. in den letzten drei Kalenderjahren keine Förderung seitens der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder einer ihrer Vorläuferorganisationen gewährt, mit Ausnahme des Innovationsschecks.

1.3.3 *Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung*

Förderbar sind nur Vorhaben in deren Rahmen Forschungseinrichtungen mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen beauftragt werden.

Folgende Arten der Forschungseinrichtungen kommen in Frage

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Bei Antragstellung muss ein verbindliches Angebot der Forschungseinrichtung für die Durchführung der geplanten Leistungen inkl. Zeit- und Mengengerüst vorliegen.

Der Kostenanteil des Auftrages an die Forschungseinrichtung beträgt mindestens 15% der förderbaren Gesamtkosten.

1.3.4 *Unterstützung im Innovationsnetzwerk*

Bei der Auswahl von Forschungseinrichtungen steht die Initiative TIM mit ihren definierten Aufgaben im Bereich der Unterstützung bei F&E-Projekten, insbesondere zwischen KMU und Forschungsdienstleistern zur Verfügung. TIM ist eine neutrale Technologieberatungsinitiative von WKO Oberösterreich und Land OÖ, abgewickelt von CATT Innovation Management GmbH und WKO Oberösterreich. TIM bietet eine umfangreiche, kostenlose Beratung und Begleitung bei technischen Entwicklungsprojekten oberösterreichischer Unternehmen.

1.3.5 *Welche Projekte werden nicht gefördert?*

- Vorhaben ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter
- Vorhaben, die ausschließlich den Zukauf von Leistungen von Forschungseinrichtungen sowie reine Mess- und Prüfaufgaben zum Ziel haben
- Aufträge, für deren Abwicklung die Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Geplante Vorhaben für die der Auftrag an eine Forschungseinrichtung bereits vor Antragstellung vergeben wurde sowie bereits vor der Einreichung begonnene Projekte.
- Vorhaben für die bei anderen Förderstellen um Förderung angesucht wurde.

1.4 Förderung

In diesem Punkt sind alle Informationen zu den förderbaren Kosten, der Höhe der Förderung und dem Mitfinanzierungsanteil des Förderungswerbers zusammengefasst.

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich".

1.4.1 Welche Kosten werden gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die für das Vorhaben notwendig und im Förderungsantrag angeführt sind. Auf das Vorhaben bezogene Kosten sind alle dem eingereichten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich während der Projektlaufzeit entstanden sind.

Folgende Kostenkategorien sind förderbar:

- Personalkosten der/des Förderungswerberin/ Förderungswerbers
- Kosten zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten
- Kosten aus der Beauftragung der Forschungseinrichtung
- Kosten für Material und Bedarfsmittel

Personalkosten der/die ForscherIn/TechnikerIn und sonstiger Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt und beim Förderungswerber direkt angestellt sind (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten), wobei bis zu 10% Gemeinkostenaufschlag (Overhead) anerkannt werden können.

Der maximal anerkennbare Stundensatz für Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (> 25% Beteiligung) beträgt € 35,-

Kosten zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten: sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung.

Kosten aus der Beauftragung der Forschungseinrichtung: Grundsätzlich sind nur Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigen förderbar. Marktübliche Kosten werden akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen.

Kosten für Material und Bedarfsmittel die im Zuge der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit unmittelbar entstehen (z.B. für die Erstellung von Prototypen)

1.4.2 Wie hoch ist die Förderung

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen dieses Förderungsprogrammes durch das Land Oberösterreich erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

- Förderintensität bezogen auf das Gesamtprojekt:
maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten
- Absolute Förderung:
maximal € 20.000 für die gesamte Projektlaufzeit eines Projektes
- Vorhaben mit Gesamtkosten von weniger als € 20.000 oder höher als € 60.000 können nicht gefördert werden.

1.4.3 Anerkennungstichtag für Kosten

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sind. Die Zahlung der Rechnungen hat vor Legung des Endberichtes zu erfolgen.

1.4.4 Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die außerhalb der Projektlaufzeit liegen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Reisekosten

1.4.5 Umsatzsteuer

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem jeweiligen Partner zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

1.4.6 De-Minimis

Eine Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogrammes gilt als De-Minimis Beihilfe und unterliegt daher der jeweiligen Verordnung der Europäischen Kommission.

2 Verfahren Förderungsantrag bis Förderungsentscheidung

Die Förderungsanträge werden formal wie auch inhaltlich geprüft. In den Punkten 2.1. bis 2.3 sind alle Kriterien und Anforderungen sowie Informationen zum Ablauf des Verfahrens zusammengefasst.

2.1 Wo und Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag auf Förderung ist beim Programmmanagement dieses Förderungsprogrammes einzureichen.

Anträge können während der Geltungsdauer dieser Richtlinie (siehe Punkt 4) laufend eingereicht werden.

2.2 Wie wird der Antrag geprüft?

Formalprüfung

Die Formalvoraussetzungen werden für jeden Förderungsantrag vom Programmmanagement nach Einreichung überprüft. Hierbei wird keine Bewertung der Inhalte vorgenommen. Die Formalvoraussetzungen sind in einem gesonderten „Leitfaden für Antragsteller“ zusammengefasst und liegen beim Programmmanagement auf.

Die Formalvoraussetzungen müssen erfüllt sein, sonst wird der Antrag aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

Werden die Formalvoraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller vom Programmmanagement eine Einreichbestätigung.

Fachliche Beurteilung

Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch vom Programmmanagement nominierte ExpertInnen auf Basis eines Bewertungsleitfadens fachlich beurteilt.

Auf Basis dieses Begutachtungsprozesses wird eine Förderungsempfehlung an den Förderungsgeber ausgesprochen.

2.3 Förderungsentscheidung & Förderungsvertrag

Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Förderungsgeber und wird auf Grundlage der fachlichen Beurteilung einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Förderungsangebot - Förderungsvertrag

Auf Basis der Förderungsentscheidung übermittelt der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle dem/der FörderungswerberIn ein zeitlich befristetes Förderungsangebot.

Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Ablehnung

Die Ablehnung eines Förderungsantrages erfolgt schriftlich durch den Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

2.4 Datenschutz

Mit dem Förderungsantrag hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er dem automationsunterstützten Datenverkehr gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, zur Abwicklung des Förderungsverfahrens zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse der/des FörderungswerberIn/ Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten – insbesondere auch im Internet - veröffentlicht werden dürfen.

3 Verfahren Förderungsabwicklung

3.1 Endberichtslegung

Die/Der FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, über die Durchführung der geförderten Leistung einen Endbericht innerhalb von 3 Monaten nach der im Förderungsvertrag festgelegten Projektlaufzeit, bestehend aus fachlichem Bericht und Abrechnung, an das Programmmanagement zu übermitteln.

Aus dem fachlichen Endbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese Leistung erzielte Erfolg und Verwertung hervorgehen.

Die Abrechnung muss eine detaillierte, grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Zusammenfassung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben sowie einen Vergleich mit dem beantragten Kostenplan umfassen.

3.2 Prüfung Endbericht & Projektunterlagen

Vom Programmmanagement wird eine formale und inhaltliche Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Abrechnung durchgeführt.

Nach positiver Prüfung wird dem Förderungsgeber bzw. der Förderungsstelle eine Entscheidungsgrundlage für die Auszahlung der Förderung übermittelt.

Der Förderungsgeber behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die/Der FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher

und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die/Der FörderungsnehmerIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Projektende sicher und geordnet aufzubewahren.

3.3 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Endberichtes und der Projektunterlagen nach Beschlussfassung durch die zuständigen Organe durch den Förderungsgeber.

3.4 Probleme während der Projektabwicklung

Werden dem/der FörderungsnehmerIn Umstände bekannt, die eine Abweichung von dem im Projektantrag übermittelten und im Förderungsvertrag bestätigten Angaben zum Projekt bewirken oder bewirken können, sind geeignete Maßnahmen zu treffen diese Abweichungen zu vermeiden und/oder zu korrigieren.

Ist es nicht möglich das Projekt vertragskonform abzuwickeln, ist von der/dem FörderungsnehmerIn umgehend ab bekannt werden dieser Situation, die Förderungsstelle schriftlich zu informieren.

3.5 Rückzahlung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ geregelt.

4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinien treten am 1.5.2010 in Kraft. Ab 1.5.2010 bis 31.12.2013 kann über förderbare Vorhaben auf Basis dieser Richtlinien – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - entschieden werden. Diese Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden.

Landesrätin

Mag.^a Doris Hummer